

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ArbGG § 9 Abs. 4 und 5, § 72 Abs. 3, § 74 Abs. 1 Satz 1;
ZPO § 552; GKG § 7

Leitsatz:

Ist ein Berufungsurteil nicht binnen 5 Monaten nach seiner Verkündung zugestellt worden, so wird durch den Ablauf dieser Frist wegen des Fehlens der in § 9 Abs. 4 ArbGG vorgeschriebenen Rechtsmittelbelehrung nicht die einmonatige Revisionsfrist des § 74 Abs. 1 Satz 1 ArbGG, sondern nur die Jahresfrist des § 9 Abs. 5 Satz 2 ArbGG in Lauf gesetzt.

Aktenzeichen: 4 AZR 402/66

Beschluß des BAG vom 22. November 1966

LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 402/66
3 Sa 67/63 Niedersachsen

B e s c h l u ß

In Sachen

wird der Antrag des Klägers, die durch die am 19. September 1966 eingelegte Revision erwachsenen Gerichtskosten niederzuschlagen, zurückgewiesen.

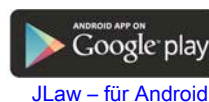
G r ü n d e :

Durch das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 10. Januar 1966 ist die Klage abgewiesen und die Anschlußberufung des Klägers zurückgewiesen worden. Das Urteil ist dem Kläger am 19. August 1966 zugestellt worden. Der Kläger hat hiergegen am 6. Juli 1966 Revision eingelegt und hat diese, nachdem die Begründungsfrist bis zum 6. September 1966 verlängert worden war, mit dem am 5. September 1966 beim Revisionsgericht eingegangenen Schriftsatz vom 4. September 1966 begründet. Diese Revision ist durch Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 30.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

September 1966 (4 AZR 261/66) als unzulässig verworfen worden.

Mit einem am 19. September 1966 beim Gericht eingegangenen Schriftsatz vom 16. September 1966 hat der Kläger "die Einlegung der Revision wiederholt" und sie zugleich mit dem Inhalt dieses Schriftsatzes und des Schriftsatzes vom 4. September 1966 begründet. Diese Revision hat der Kläger mit Schriftsatz vom 24. Oktober 1966 zurückgenommen.

Der Kläger beantragt, die durch die Revision vom 19. September 1966 entstandenen Gerichtskosten niederzuschlagen, weil diese Kosten bei richtiger Behandlung durch das Landesarbeitsgericht nicht entstanden wären; die Einlegung der Revision vom 19. September 1966 sei eine Vorsichtsmaßnahme gewesen, die nicht nötig gewesen wäre, wenn die Zustellung des Urteils des Landesarbeitsgerichts sich nicht außergewöhnlich verzögert hätte.

Dem Antrag des Klägers konnte nicht entsprochen werden. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 GKG werden Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, nicht erhoben; die Entscheidung trifft das Gericht (Abs. 2 Satz 1 aaO). Ein solcher Sachverhalt liegt jedoch nicht vor.

Der Umstand, daß das Berufungsurteil vom 10. Januar 1966 erst am 19. August 1966, also später als sieben Monate nach seiner Verkündung, dem Kläger zugestellt worden ist, gab für eine mehrfache Revisionseinlegung keinen Anlaß. Der Kläger war nicht genötigt, schon vor der am 19. August 1966 erfolgten Zustellung des Berufungsurteils Revision einzulegen. Zwar begann die Frist für die Einlegung der Revision gemäß § 72 Abs. 3 ArbGG, § 552 ZPO spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Urteils, d. h. mit Ablauf des 10. Juni 1966, zu laufen. Mit dem Ablauf dieser fünf Monate, mit dem die Zustellung des Urteils fingiert wird, wurde aber nicht, wie es im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten der Fall gewesen wäre, die einmonatige Frist zur Einlegung der Revision (§ 74 Abs. 1 Satz 1 ArbGG) in Lauf gesetzt. Denn nach § 9 Abs. 5 ArbGG beginnt die Frist für ein Rechtsmittel nur zu laufen, wenn die Partei nach Abs. 4 aaO über die Zulässigkeit eines



Rechtsmittels und die Form und Frist seiner Einlegung belehrt worden ist. Da eine solche Belehrung erst mit der Zustellung des Urteils erfolgen konnte, ist mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Urteils nur die Jahresfrist des § 9 Abs. 5 Satz 2 ArbGG in Lauf gesetzt worden (vgl. BAG AP Nr. 7 zu § 611 BGB Urlaubsrecht mit Anm. von Hueck; Dersch-Volkmar Anm. 15 zu § 9 ArbGG; Dietz-Nikisch Anm. 44 zu § 9 ArbGG).

Hätte also der Kläger ohne Rechtsnachteile mit der Einlegung der Revision warten können, bis er durch die Zustellung des Berufungsurteils Kenntnis von dessen Entscheidungsgründen erlangte, so kann auch nicht anerkannt werden, daß die späte Zustellung des Urteils ursächlich dafür gewesen sei, daß der Kläger erst nach gründlicher Durcharbeitung der Entscheidungsgründe des Berufungsurteils eine sachgemäß begründete neue Revision habe einlegen können.

Daß die Einlegung der zurückgenommenen zweiten Revision auf unverschuldete Unkenntnis der rechtlichen Verhältnisse zurückzuführen sei (§ 7 Abs. 1 Satz 3 GKG), ist vom Kläger nicht geltend gemacht und nicht ersichtlich.

Kassel, den 22. November 1966
Bundesarbeitsgericht
Vierter Senat

gez. Dr. Poelmann

Dr. Neumann

Dr. Pecher

